

lehre von nur zwei Sacramenten, feierlich verurtheilt. Auch der jüngste russische Catechismus von Philaret (Frankfurt a. M. 1872) zählt sieben Sacramente. Dieses zähe und unwandelbare Festhalten der verschiedenen von der katholischen Einheit losgetrennten Secten an der Siebenzahl der Sacramente erklärt sich nur durch die schon in den ersten christlichen Jahrhunderten herrschende Ueberzeugung von dem apostolischen und göttlichen Ursprung derselben. Daß diese Ueberzeugung auf Wahrheit beruhe, davon ist zwar dem Katholiken die unsehlbare Glaubenserklärung des kirchlichen Lehramtes Zeuge genug; aber auch menschliche Gewißheit gewährt schon die geschichtliche Unmöglichkeit, einen so wichtigen, mit dem ganzen christlichen Leben verwachsenen Lehrpunkt zu irgend einer Zeit irrthümlich und trüglich einzuschmuggeln, und zwar so einzuschmuggeln, daß jede Spur späterer Einschmuggelung verwischt worden wäre.

13. Die Gewalt Christi und die Gewalt der Kirche bezüglich der Sacramente. Christus hatte die Vollmacht zur Einsetzung von Sacramenten sowohl insofern er Gott ist, als auch insofern er Mensch ist, jedoch in verschiedener Weise. Nur Gott kann die eigentliche Wirkung der Sacramente, die Mittheilung der heiligmachenden Gnade an den Menschen unmittelbar wirken; insofern ist also zur Constatuirung der sacramentalen Handlungen oder äußeren Zeichen als gnadenwirkender Zeichen göttliche Auctorität vonnöthen. Der hl. Thomas von Aquin entwickelt sehr gut den verschiedenen Einfluß auf die Sacramente, welcher Christo je nach seiner Gottheit und nach seiner Menschheit, und welcher der Kirche zukommt (S. Th. III, q. 64, a. 1—5): Christus als Gott hat die potestas auctoritatis, Christus als Mensch die potestas ministerii principalis seu excellentiae; die Kirche die potestas ministerii instrumentalis seu dispensationis. Zur potestas excellentiae Christi rechnet der Aquinate vier Stüde: daß Christi Verdienst wirksam ist in den Sacramenten; daß sie in seinem Namen gespendet werden; daß er von Gott die Vollmacht hatte, nach Gutdünken die äußeren Zeichen und Handlungen zu wählen und mit ihnen ein bestimmtes Maß von Gnaden zu verbinden; daß er selbst zur Mittheilung der Gnadengaben an die Menschen dieser äußeren Zeichen nicht bedurfte und mithin die sacramentalen Gnaden ohne Sacramente spenden konnte. — Bezüglich der Gewalt der Kirche bemerkt der hl. Thomas, daß es zwar nicht unmöglich gewesen wäre für Christus, der Kirche eine ähnliche Gewalt zur Einsetzung von Sacramenten mitzutheilen, wie er selbst sie als Mensch besaß; daß er aber zur Wahrung der Einheit der Kirche, von der Christus das Haupt sei und bleibe, für besser und vollkommener erachtet habe, eine solche Gewalt nicht mitzutheilen, sondern nur die Vollmacht, die Sacramente zu spenden und zu verwalten und hierbei minder wichtige Einrichtungen zu treffen,

welche das Wesen der Sacramente unberührt lassen. Zum Wesen des Sacramentes als des signum efficax gratiae gehört nun das betreffende Zeichen als solches und die damit verknüpfte Gnade. Die Kirche kann also weder die Gnade des Sacramentes ändern, noch auch das bei jedem Sacrament eigenthümliche Zeichen abändern, wenigstens nicht so, daß es nicht mehr das von Christus gewollte und bestimmte Zeichen wäre. Da nun dieses Zeichen ein doppeltes Element hat, Materie und Form (s. o. n. 3), so hat die Kirche keine Gewalt über Materie und Form, insoweit die Bedeutung der Worte oder die Anwendung der Materie eine andere würde. Ob und wie weit bei den einzelnen Sacramenten die Form und Materie von Christus ihre bis in die letzte Einzelheit genaue Bestimmung erhalten hat, ist bei den einzelnen Sacramenten nach Tradition und Praxis der Kirche zu untersuchen; es steht nicht bei allen Sacramenten in gleicher Weise fest. So kann denn auch eine Aenderung, welche bei dem einen Sacrament als unwesentlich gelten würde, bei einem andern durchaus wesentlich sein. Die das Wesen des Sacramentes begleitenden Cerimonien unterliegen, wie schon gesagt, der Veränderlichkeit, und thatsächlich sind sie vielfach nach Zeit und Ort abgeändert worden; daher stammen die verschiedenen Riten, welche innerhalb der Kirche, besonders der morgenländischen, auch jetzt stattfinden und von Rom nicht nur gebilligt, sondern auch geschützt werden.

14. Spendung der Sacramente. Wenn der Kirche diese Befugniß, die Sacramente zu spenden und die Art und Weise der Spendung zu regeln, beigelegt wird, so gilt das selbstverständlich nur von den Trägern der kirchlichen Auctorität, welche nach Außen hin die Kirche zu regieren haben, nämlich dem Episcopat; ja wegen der Wichtigkeit der Sache und wegen der Gefahr, daß nicht das Wesen der Sacramente Schaden leide, ist der oberste Bischof der Gesamtkirche, der römische Papst, berechtigt, die Befugniß, die Art und Weise der Spendung zu regeln, sich allein vorzubehalten, wie dieß denn auch seit Langem in Wirklichkeit geschehen ist. Auch die Spendung selbst ist Sache der kirchlichen Auctorität; nur diejenigen, welche sie mit derselben betraut, können und dürfen die Sacramente spenden. Dabei ist jedoch die Gültigkeit der Spendung und die Erlaubtheit derselben auseinander zu halten. Zur Gültigkeit der Spendung gehört, daß der Spender mit den Eigenschaften ausgerüstet ist, von welchen Christus die Sacramente abhängig gemacht hat; zur Erlaubtheit außerdem, daß Alles nach Vorschrift und in Unterordnung unter die zuständigen kirchlichen Oberen geschieht; das erste wird unmittelbar kraft göttlichen Rechtes gefordert, das zweite unmittelbar durch kirchliches Gesetz. — Als der von Christus beauftragte Spender steht das Priesterthum der Kirche da, so daß von ihm die Gültigkeit aller Sacramente, mit Ausnahme des